BEBAUUNGSPLAN NR. 37
„BISMARCKRING III"
STADT WALSRODE
LANDKR. SOLTAU-FALLINGBOSTEL
M 1:1000
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

LAGE DES PLANBEREICHES M 1:10000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES PLANBEREICHES
- STRASSEN UND WEGEBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- o ÖFFENE BAUWEISE
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (05) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- a DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES ALS VOLLGESCHOSS GEM. § 2 ABS. 6 SATZ 2 NBAUO IST ZULÄSSIG
- b DER FÜR EIN ALLGEMEINES WOHNGEBIET GELTENDE PLANUNGSRICHTPEGEL FÜR DEN LÄRMSCHUTZ DIN 18005, IST NUR FÜR DAS ERDGESCHOSS SICHERGESTELLT. BEI HERSTELLUNG VON RÄUMEN ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN IN DACHGESCHOSS, IST AN DER NORDSEITE EIN AUSREICHENDER, PASSIVER SCHALLSCHUTZ AN DEN GEBÄUDEN SICHERZUST.
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT STANDORTGERECHTEM GEHÖLZ ZU BEPFLANZENDE FLÄCHE, JE 10,-m 1 BAUM UND 1 STRAUCH (§ 9 ABS. 25 a BBAUG)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE – KINDERSPIELPLATZ
- RANDSTREIFEN MIT DICHTER BEPFLANZUNG MIT PFLANZE AUS DER GRUPPE DER ZIER- UND DECKSTRÄUCHER MIN. HÖHE 50cm
- AUFGEFÜLLTE SANDGRUBE
- SICHTDREIECK: FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG UND BUSCHWERK Ü. 0,80m HÖHE VON FAHRBAHNOBERKANTE
- BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT
- EIN-UND AUSFAHRT
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER ÖFFENTL. ERSCHLIESSUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- TRAFOSTATION
- BEGRÜNTER LÄRMSCHUTZWALL MITTLERE WALLHÖHE GEM. TÜV-GUTACHTEN 2,50m ÜBER GELÄNDE
- SW SCHUTZGEBIET FÜR GRUND-UND QUELLWASSER-GEWINNUNG (INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES ZONE III) VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG EINES WASSERSCHUTZ-GEBIETES FÜR DAS WASSERWERK WALSRODE DER STADT-WERKE WALSRODE GmbH IM LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL VOM 28. 01. 1983."

TEXTLICHE FESTSETZUNG

NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO. MÜSSEN EINEN ABSTAND VON MIND. 1,50m ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE EINHALTEN.

GESTALTERISCHE ANFORDERUNGEN

DN 0° bis 50° VORGESCHRIEBENE NEIGUNGEN DER HAUPTDACHFLÄCHEN DER WOHNHÄUSER

VON AUSSEN SICHTBARE EINZELANTENNEN FÜR TON-UND FERNSEHRUNDFUNK (FREQUENZBEREICH I-V) SIND UNZULÄSSIG, SOBALD DER ANSCHLUSS AN EIN BREITBANDKABELNETZ MÖGLICH IST. DIE ERRICHTUNG VON SPRECHFUNKANTENNEN AN FREISTEHENDEN MASTEN ODER MIT EINER HÖHE VON MEHR ALS 2,00m ÜBER DACHFIRST WIRD AUSGESCHLOSSEN.

Gemeinde Stadt Walsrode
Gemarkung Stadt Walsrode
Stand 1.1.1984
Verwaltungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 14 u. 15, Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk: Verwaltungsgenehmigung: Für die Stadt Walsrode erteilt durch das Katasteramt Fallingbostel am 13.1.1984 Az.: A-3-2/84 (A-3-20/78)

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BAUGB) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) UND DES § 56 GRUNDFÜRMENBEREINIGUNGSVERORDNUNG VOM 26.7.1979 (NDS. GVBL. S. 259), IV. M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBEBAUGB) VOM 29.9.1978 (NDS. GVBL. S. 661) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG – ALLE RECHTSVORSCHRIFTEN IN DER ZU ZEIT GELTENDEN FASSUNG – HAT DER RAT DER STADT WALSRODE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WALSRODE, DEN 10.01.1985

gez. Prümm BÜRGERMEISTER (L.S.) gez. Dr. Bussmann STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.9.1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 14.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALSRODE, DEN 10.01.1985

gez. Dr. Bussmann STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1.01.1984 (...) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN ORDNUNGSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

FALLINGBOSTEL, DEN 09.01.1985

KATASTERAMT gez. Röser
VERM. DIREKTOR

(L.S.)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER STADT WALSRODE, STADTBAUAMT

WALSRODE, DEN 16.03.1984

BAURATSAMTSRAT

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG IM 24.09.1984 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 31.10.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.11.84 BIS 28.11.1984 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WALSRODE, DEN 10.01.1985

gez. Dr. Bussmann STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 20.12.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

WALSRODE, DEN 10.01.1985

gez. Dr. Bussmann STADTDIREKTOR

LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL
DER OBERKREISDIREKTOR
GENEHMIGT GEMÄSS VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE
AZ.: 6.31-610/674-57 G
MIT AUFLAGEN (MASSGABEN-HINWEISEN)

SOLTAU, DEN 13.03.1985

(L.S.) gez. i.V. Fritsch

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 31.05.1985 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL NR. 5/1985 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.05.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WALSRODE, DEN 03.04.1985

gez. Dr. Bussmann STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WALSRODE, DEN 31.05.1985

gez. Dr. Bussmann STADTDIREKTOR